1. Dienstvereinbarung zur Kurzarbeit gemäß § 25 AVR-Bayern [[1]](#footnote-1)

Zwischen

der Einrichtung...................................,

vertreten durch ...................................

und

der Mitarbeitervertretung der Einrichtung ...................................,

vertreten durch ...................................

wird folgende Dienstvereinbarung zur Durchführung der **Kurzarbeit gemäß § 25 AVR-Bayern** für den Zeitraum vom ................. **bis** ..................[[2]](#footnote-2) getroffen:

§ 1 Betroffene Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile

Folgende Einrichtungen / Einrichtungsteile[[3]](#footnote-3) werden im o.a. Zeitraum in die Durchführung der Kurzarbeit einbezogen:

1. .........................
2. .........................

§ 2 Umfang der Kurzarbeit und Ausfalltage

1. In dem o.a. Zeitraum verkürzt sich die wöchentliche Arbeitszeit für alle in der Anlage 1 namentlich genannten Beschäftigten[[4]](#footnote-4) der Einrichtung/ des Einrichtungsteils² ............................... um pauschal ......................... % (alternativ: ......................... Stunden/Monat), sofern sich aus der Anlage 1 nichts Abweichendes ergibt.

Die Verkürzung erfolgt durch den Ausfall der Arbeitszeit gleichmäßig an allen Tagen/ an folgenden Tagen²:

* 1. .........................
  2. .........................

1. In dem o.a. Zeitraum verkürzt sich die wöchentliche Arbeitszeit für alle in der Anlage 2 namentlich genannten Beschäftigten³ der Einrichtung/ des Einrichtungsteils²................................ um pauschal ......................... % (alternativ: ......................... Stunden/Monat), sofern sich aus der Anlage 2 nichts Abweichendes ergibt.

Die Verkürzung erfolgt durch den Ausfall der Arbeitszeit gleichmäßig an allen Tagen/ an folgenden Tagen²:

* 1. …………………
  2. ………………...

1. Es werden folgende Grundsätze zur Dienstplangestaltung festgelegt:
   1. …………………
   2. …………………
   3. …………………

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 3 Buchst. c) AVR-Bayern ist die Einteilung der einzelnen Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen zu den jeweiligen Arbeitszeiten der Mitarbeitervertretung rechtzeitig vor Inkrafttreten mitzuteilen.

1. Die von der Einführung der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden sind mindestens eine Woche vor Beginn der Kurzarbeit im Rahmen einer Mitarbeiterversammlung – oder auf

anderen geeigneten, insbesondere elektronischen Wegen – [[5]](#footnote-5) über die geplante Einführung der Kurzarbeit zu unterrichten.

**§ 3 Berechnung des Entgelts**

Für die Berechnung des Entgelts und des Entgelts im Krankheitsfall gemäß § 43 AVR-Bayern gilt § 33 Abs. 4 AVR-Bayern entsprechend. Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR-Bayern, insbesondere für die Jahressonderzahlung nach § 40 AVR-Bayern, bleibt die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht.

**§ 4 Urlaub und Zeitkonten**

1. Die Beschäftigten können statt Kurzarbeit Urlaub in Anspruch nehmen.
2. Bestehende Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit gelten auch während der Kurzarbeit, sofern in dieser Dienstvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Arbeitszeitguthaben können auch an Kurzarbeitstagen im Rahmen dieser Dienstvereinbarung in den Grenzen des § 96 Abs. 4 SGB III abgebaut werden. In diesem Fall erfolgt keine Entgeltkürzung.

**§ 5 Auszahlung des Kurzarbeitergeldes und Entgeltumwandlung**

1. Die von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und zu dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf … Prozent [*z.B. 80 Prozent*] des Nettomonatsengelts / Bruttomonatsentgelts [bitte auswählen], das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.[[6]](#footnote-6)

Die Aufstockung nach Satz 1 entfällt ab dem Zeitpunkt und für die Dauer, ab dem bzw. für die eine Aufstockung mindestens in gleicher Höhe auf Grundlage einer anderen Rechtsgrundlage (Gesetz, Tarifregelung) gezahlt wird. Liegt umgekehrt die hier vereinbarte Aufstockung des Dienstgebers über dem gesetzlichen oder tariflichen Aufstockungsbetrag, so wird dieser gesetzliche oder tarifliche Aufstockungsbetrag auf die hier vereinbarte Aufstockung mit der Folge angerechnet, dass die hier vereinbarte Aufstockung entsprechend um die gesetzliche oder tarifliche Aufstockung gekürzt wird, so dass in der Summe die hier vereinbarte Aufstockung gezahlt wird und keine doppelte Aufstockung erfolgt.

1. Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden verdiente Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen. Die konkrete Berechnung ist den Beschäftigten auf Antrag schriftlich zu erläutern.
2. Die von den Beschäftigten ggf. in Anspruch genommene Entgeltumwandlung wird auf Antrag des Betroffenen ausgesetzt, sofern dies rechtlich möglich ist.

**§ 6 Sonstige Vereinbarungen**

1. Die Dienststellenleitung zeigt die Kurzarbeit der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften an und stellt den Antrag auf Kurzarbeitergeld nach dem SGB III. Sollte die Agentur für Arbeit – gleich aus welchem Grund – die Zahlung von Kurzarbeitergeld ablehnen, wird den von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten während der Kurzarbeitszeit die volle Vergütung gezahlt.
2. Die Mitarbeitervertretung gibt unverzüglich die nach § 99 Abs. 1 SGB III erforderliche Stellungnahme gegenüber der Agentur für Arbeit ab.
3. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung können jederzeit einvernehmlich eine Verlängerung oder Verkürzung der vereinbarten Dauer der Kurzarbeit vereinbaren.

..................................., den .........................[[7]](#footnote-7)

|  |  |
| --- | --- |
| .................................................. | .................................................. |
| Dienststellenleitung | Mitarbeitervertretung |

1. **Bitte beachten Sie zur Musterdienstvereinbarung die Erläuterungen im jeweils aktuellen Infoschreiben Kurzarbeit.** [↑](#footnote-ref-1)
2. Bitte möglichst ganze Monate angeben. [↑](#footnote-ref-2)
3. Zutreffendes bitte auswählen. [↑](#footnote-ref-3)
4. **Nicht einbezogen werden dürfen** gemäß § 25 Abs. 1 AVR-Bayern i.V.m. § 98 SGB III insbesondere folgende Beschäftigtengruppen, die keine versicherungspflichtige Beschäftigung i.S.v. § 25 SGB III ausüben:

   Dienstnehmer/ Dienstnehmerinnen, die über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus beschäftigt werden (§ 28 Nr. 1 SGB III),

   Dienstnehmer/ Dienstnehmerinnen, die eine unständige Beschäftigung i.S.v. § 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III ausüben,

   Beschäftigte, die als Schüler/ Schülerinnen und Studenten/ Studentinnen neben ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder als Werkstudenten/ Werkstudentinnen eine Beschäftigung ausüben (§ 27 Abs. 4 SGB III),

   geringfügig Beschäftigte (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III) und

   Auszubildende. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die nach § 25 Abs. 2 S. 4 AVR-Bayern erforderliche Information der Mitarbeitenden über die geplanten Kurzarbeitsmaßnahmen soll normalerweise in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen. Davon ist im Zusammenhang mit der Infektionsgefahr wegen Corona dringend abzuraten. Die Mitarbeitenden müssen stattdessen über andere Wege, insbesondere auf elektronischem Weg, informiert werden. Ein Musterankündigungsschreiben an die Mitarbeitenden (Stand 28. April 2020) steht im Intranet zur Verfügung. [↑](#footnote-ref-5)
6. **Dieser Passus sollte nur vereinbart werden, wenn dies wirtschaftlich möglich ist. Diese Möglichkeit ist ggfls. nur sehr vereinzelt gegeben, wird der Vollständigkeit halber jedoch in das Muster mit aufgenommen. Zur Höhe der Aufstockungsleistung und deren Rechtswirkung sowie zu den Begriffen Brutto- bzw. Nettoentgelt s. die Erläuterungen im jeweils aktuellen Infoschreiben Kurzarbeit.** [↑](#footnote-ref-6)
7. Zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit muss ein Zeitraum von einer Woche liegen (§ 25 Abs. 1 S. 3 Buchst. b) AVR-Bayern). [↑](#footnote-ref-7)